

Schutzkonzept Hygienemassnahmen für Gottesdienste und andere kirchliche Anlässe (Stand 25.8.2020)

Das Konzept dient als Ergänzung zur «Hilfestellung für die Kirchgemeinden» von refbejus, Version 9.5.1 vom 15. August 2020. Bitte beachten Sie zudem die Ausschreibungen im Anzeiger und auf der Website www.kige.ch

Die Begrenzung der Teilnehmenden richtet sich nach der Raumgrösse: Auszugehen ist von einem Richtmass von 2.25m² pro sitzender Person. (Für Veranstaltungen, an denen sich die Personen durch den Raum bewegen, beträgt das Richtmass 10m² pro Person.)

Kirche Moosseedorf:	18 Personen	(Ausnahmefall 19-70 Maskenpflicht)
Saal Moosseedorf:	100 Personen	(Ausnahmefall 101-300 Maskenpflicht)
Foyer Moosseedorf:	50 Personen	
Kirche Münchenbuchsee:	100 Personen	(Ausnahmefall 101-300 Maskenpflicht)
Saal Münchenbuchsee:	100 Personen	(Ausnahmefall 101-300 Maskenpflicht)

Gottesdienste/ kirchliche Feiern (inkl. Abendmahl und Taufen) können stattfinden. Die Kontaktdaten der Teilnehmenden werden in jedem Fall erfasst und während 14 Tagen aufbewahrt. Anschliessend werden diese vernichtet.

Platzmarkierungen bzw. angepasste Bestuhlung sind zwingend. In der Kirche Münchenbuchsee sind die Sitzplätze nummeriert. Zwischen Personen, welche nicht im gleichen Haushalt leben, ist ein Platz freizulassen. Können die Abstände nicht eingehalten werden gilt Maskenpflicht.

Es gibt keine Garderobe. Kleidung und Regenschirme werden an den Platz mitgenommen.

Für den Gesang trägt die Gemeinde eine Schutzmaske. Chöre können unter Einhaltung der Abstandsregelung (1.5m unter den Chormitgliedern mit Masken, 3m ohne Masken) zum Einsatz gelangen. Chöre, die auf einer Empore oder Bühne auftreten, haben eine Maske zu tragen und einen Abstand von 1.5m einzuhalten. Eine gute Belüftung muss sichergestellt werden. Eine Rücksprache mit der Sigristin/dem Sigristen ist zwingend. Blasmusikformationen können nicht erhöht (Bühne/Empore) auftreten, es gelten 2 Meter Minimalabstand unter den Mitgliedern (3m sind empfohlen)

Taufen können durchgeführt werden. Über die Durchführung und Form entscheidet die Pfarrperson nach Rücksprache mit den Tauffamilien.

Abendmahl kann durchgeführt werden. Über die Durchführung und Form entscheidet die Pfarrperson nach Rücksprache mit den Abendmahls helfenden und dem Sigristen/der Sigristin.

Kirchenkaffees und grössere Apéros können weiterhin nicht stattfinden. Für kleinere Verpflegungs- und Konsumationsangebote sind zwingend die Empfehlungen der Hilfestellung (Seite 23/52) einzuhalten.

Pro Anlass muss eine Person bezeichnet werden (Sigrist, Behördenmitglied), die für die Einhaltung der Regeln verantwortlich ist und diese durchsetzt. Die Verantwortung bei externen Veranstaltungen (Vereine, Gesellschaften) liegt beim Veranstalter und dessen Schutzkonzept. Sollte kein solches vorhanden sein, gilt das Konzept der Kirchgemeinde.

Ansprechpersonen bei Fragen zu den Schutzkonzepten sind Jacqueline Willi und Andreas Mani. Für den Bereich KUW gelten die angepassten Schutzkonzepte der Schulen, Ansprechperson ist Evelyne Reichen.

Das Schutzkonzept wurde von der Geschäftsleitung am 31.08.2020 einstimmig genehmigt.

